



Merkblatt

Kapitallebensversicherung

Inhalt

- | | | | |
|----------|---|----------|---|
| 1 | Allgemeines | 3 | Neue Kontrollen |
| 2 | Besteuerung von Neupolicen | 4 | Neue Regeln durch die Erbschaftsteuerreform |
| 2.1 | Volle Erfassung zum Abgeltungstarif | 5 | Checklisten: Steuerregeln für Lebensversicherungen |
| 2.2 | Halbierte Erfassung mit der Progression | 5.1 | Vor 2005 abgeschlossene Policen |
| 2.3 | Die fondsgebundene Versicherung | 5.2 | Nach 2004 abgeschlossene Verträge |
| 2.4 | Werbungskosten | 5.3 | Erbschaft oder Schenkung |
| 2.5 | Verkauf einer Versicherung | | |
| 2.6 | Teilauszahlungen | | |

1 Allgemeines

Seit 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen unterliegen generell der Einkommen- oder der Abgeltungsteuer - viele Bürger haben insoweit bei der Altersvorsorge umdenken müssen. Durch die Abgeltungsteuer seit 2009 mussten sie sich erneut umstellen, und auch das Erbschaftsteuerreformgesetz sowie das Altersgrenzenanpassungsgesetz brachten Änderungen mit sich.

Lediglich die bis 2004 abgeschlossenen Verträge sind unter den bekannten Bedingungen auch nach 2009 weiterhin steuerfrei - und das zeitlich unbegrenzt. Für diese Altpolice haben sich lediglich zwei Aspekte verändert:

1. Bei einer schädlichen Verwendung unterliegen die rechnungsmäßigen Zinsen bei Kündigung oder Fälligkeit nach 2008 der Abgeltungsteuer mit pauschal 25 % und nicht mehr der individuellen Progression des Versicherten.
2. Bei Verkauf eines schädlich verwendeten Vertrags unterliegt die positive Differenz zwischen Aus- und Einzahlung der Abgeltungsteuer, und ein Verlust kann als negative Kapitaleinnahme mit Zinsen oder Dividenden verrechnet werden.

2 Besteuerung von Neupolice

Neupolice (nach 2004 abgeschlossen) sind bei Fälligkeit, Verkauf oder Kündigung mit der Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin bezahlten Prämien steuerpflichtig. Verluste können andere positive Kapitaleinnahmen ausgleichen. Dafür gibt es zwei Wege beim Fiskus, denn einige Police sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, unterliegen dafür aber nicht dem moderaten Abgeltungssatz.

2.1 Volle Erfassung zum Abgeltungstarif

Grundsätzlich unterliegen Kapitallebensversicherungen seit dem 01.01.2009 dem pauschalen Abgeltungssatz von 25 % - unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Das ist im Gewinnfall positiv, denn die Auszahlung auf einen Schlag führt nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen des Versicherten.

Beispiel

Bei einem ledigen Sparer mit einem sonstigen zu versteuernden Einkommen von 60.000 € wird eine Police mit Einnahmen von 15.000 € fällig.

Steuerjahr	2008	2011
sonstiges Einkommen	60.000 €	60.000 €
Kapitaleinkünfte	15.000 €	-
zu versteuerndes Einkommen	75.000 €	60.000 €
Einkommensteuer	23.586 €	17.028 €
Abgeltungsteuer	-	3.750 €
Steuer insgesamt	23.586 €	20.778 €
Progressionssatz insgesamt	31,4 %	27,7 %

Kommt es hingegen - etwa bei vorzeitiger Kündigung oder einem Verkauf an Dritte - zu negativen Einnahmen, können diese mit anderen Kapitaleinnahmen verrechnet werden. Da Versicherte in der Regel bei Versicherungen keine Depots unterhalten, kann dieser Ausgleich nicht sofort über das Institut erfolgen. Der Anleger muss dies über die Veranlagung nachholen, indem er hier über Banken erzielte positive Kapitaleinnahmen erklärt und die einbehaltene Abgeltungsteuer insoweit erstattet wird.

2.2 Halbierte Erfassung mit der Progression

Die positive Differenz zwischen Auszahlung und Prämiensumme unterliegt lediglich mit 50 % dem individuellen Steuersatz, sofern bei Kündigung oder Fälligkeit

- die Laufzeit zumindest zwölf Jahre betragen hat und
- der Versicherte zu diesem Zeitpunkt bereits den 60. - bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2012 den 62. - Geburtstag gefeiert hat.

Insoweit bringt die Neuregelung ab 2009 keine steuerlichen Veränderungen.

Dies hat allerdings den Nachteil, dass sich ein Verlust ebenfalls nur zur Hälfte als negative Kapitaleinnahme auswirkt. Die Versicherung hält bei Auszahlung zunächst 25 % Kapitalertragsteuer von den kompletten positiven Kapitaleinnahmen ein; erst über die Veranlagung erfolgt dann die Korrektur beim Finanzamt auf die Hälfte des Ertrags. Bei diesem Halbeinkünfteverfahren ist allerdings zu beachten, dass es bei hohen Auszahlungen weiterhin zum Progressionssprung für das übrige Einkommen kommt.

Bei der privaten und betrieblichen Altersversorgung ist das Mindestrentenalter für Verträge, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen werden, vom 60. auf das 62. Lebensjahr gestiegen. Nur bei einer Unterschrift oder Zusage bis Silvester 2011 bleibt es dauerhaft beim 60. Geburtstag. Wer sich nicht zum vorgezogenen Abschluss einer geplanten Versorgung entschieden hat, muss jetzt 24 Monate länger auf die erste Auszahlung warten.

Das betrifft die privilegierte Halbierung der Kapitaleinnahmen mit der tariflichen Einkommen- statt der pau-

schalen Abgeltungsteuer bei Auszahlung oder Kündigung. Bei ab dem 01.01.2012 abgeschlossenen Verträgen steigt das Alter auf 62. Bis Ende 2011 abgeschlossene Altpolice erhalten hinsichtlich des Alters 60 Bestandsschutz.

Hinweis

Werden bei Altpolice wesentliche Vertragsmerkmale - etwa die Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe oder die Zahlungsdauer - nach 2011 geändert, beginnt hierdurch die Mindestvertragsdauer neu. Dies wird steuerlich wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft. Als Folge wird auf das 62. Lebensjahr abgestellt, und mit der Änderung beginnt eine neue Zwölfjahreslaufzeit für die halbierte Besteuerung.

Oft schließen insbesondere Ehegatten eine Kapitalversicherung auf verbundene Leben ab. Hier wird bei jedem Beteiligten gesondert geprüft, inwieweit er das erforderliche Lebensalter erreicht hat. Die Erträge werden dabei nach Köpfen aufgeteilt, soweit kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

Beispiel

Ehemann A schließt als Versicherungsnehmer eine Kapitalversicherung mit Sparanteil auf verbundene Leben ab. Versicherte Personen sind A und Ehefrau B. Beiden steht das unwiderrufliche Bezugsrecht gemeinschaftlich zu. Die Laufzeit der Versicherung beträgt 20 Jahre. Die Erlebensfall-Leistung beträgt 30.000 €, die geleisteten Beiträge 20.000 €. A ist bei der Auszahlung 65, B 57 Jahre alt.

Versicherungsleistung	30.000 €
geleistete Beiträge	- 20.000 €
Zwischensumme	10.000 €
auf A entfallen 50 %	5.000 €
davon sind anzusetzen	2.500 €
auf B entfallen 50 %	5.000 €
davon sind anzusetzen	5.000 €

2.3 Die fondsgebundene Versicherung

Fondsgebundene Lebensversicherungen unterscheiden sich von konventionellen Kapitallebensversicherungen dadurch, dass die Höhe der Leistungen direkt von der Wertentwicklung der in einem besonderen Anlagestock angesparten Anteile an Investmentfonds abhängt. Die Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen gehören jedoch unter den gleichen Voraussetzungen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Erträge aus konventionellen Lebensversicherungen.

Üblich sind Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer zwischen einem oder mehreren Investmentfonds selbst wählen kann, wobei er die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Versicherungsdauer in der Regel auch wieder verändern kann. Außerdem kann ihm das Recht eingeräumt werden, bereits inves-

tierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten. Hierbei sind steuerlich zwei Vorgänge zu beachten:

- Umschichtungen in der Sparphase stellen keinen Zufluss steuerpflichtiger Kapitaleinnahmen dar.
- Wird anstatt einer Geldauszahlung die Übertragung der angesparten Fondsanteile ins eigene Wertpapierdepot gewählt, wird als steuerpflichtige Versicherungsleistung der Rücknahmepreis (in der Regel der aktuelle Kurswert) angesetzt, mit dem die Versicherungsleistung bei der alternativ zu diesem Zeitpunkt möglichen Geldzahlung berechnet worden wäre.

2.4 Werbungskosten

Kosten, die durch den Versicherungsvertrag veranlasst sind, konnten bis 2008 als Werbungskosten abgezogen werden. Seit 2009 dürfen mit Einführung der Abgeltungsteuer bei der Geldanlage keine Werbungskosten mehr abgezogen werden. Nunmehr ist ein Abzug ausschließlich durch den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) möglich.

Der entgeltliche Erwerb einer gebrauchten Versicherung durch einen Privatanleger stellt eine steuerneutrale Vermögensumschichtung in der Privatsphäre dar.

Die beim Abschluss einer Lebensversicherung gezahlten Vermittlungsgebühren waren auch bis 2008 keine Werbungskosten. Sie stellen Anschaffungsnebenkosten für den Erwerb einer Kapitalanlage dar. Zu den Kapitaleinkünften gehört der Unterschiedsbetrag zwischen der bei Kündigung oder Fälligkeit erhaltenen Versicherungsleistung und der bis dahin auf sie entrichteten Beiträge - auch der Vermittlungsgebühren. Sie sind zum Zeitpunkt der Besteuerung von den Leistungen des Versicherers abzuziehen - unabhängig davon, ob die Gebühr an die Versicherung selbst oder an einen Vermittler entrichtet wird. Diese Regel wirkt sich für die Versicherten günstig aus, da mit Einführung der Abgeltungsteuer bei der Geldanlage ohnehin keine Werbungskosten mehr abgezogen werden dürfen.

Beispiel

2005 wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen. Dabei wurden 2.500 € Vermittlungsgebühren berechnet. Bei Fälligkeit der Police im Jahr 2012 gibt es eine Auszahlungssumme von 30.000 €, worauf bis dahin Beiträge von insgesamt 26.000 € geleistet wurden.

Gebühr gilt als

Anschaffungskosten	ja	nein
Auszahlungsbetrag	30.000 €	30.000 €
Beitragssumme	- 26.000 €	- 26.000 €
Anschaffungsnebenkosten	- 2.500 €	-
Kapitaleinnahmen	1.500 €	4.000 €
x Abgeltungsteuer (25 %)	375 €	1.000 €

2.5 Verkauf einer Versicherung

Der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung wird seit 2009 erfasst - zuvor war dieser Vorgang generell nicht steuerbar. Maßgebend ist der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös. Dabei ist die hälftige Besteuerung generell nicht anwendbar, selbst wenn die Kriterien Laufzeit 12+ und Alter 60+ (bei einem Vertragsabschluss ab dem 01.01.2012: 62+) erfüllt sind. Dies kann sich positiv auswirken. Verkauft der Versicherte seine Lebensversicherung, statt sie zu kündigen, kommt es insbesondere zu einem Verlustgeschäft, wenn bis zur planmäßigen Fälligkeit noch viele Jahre fehlen.

Beispiel

Ein 70-Jähriger möchte seine Police nach 13 Jahren kündigen oder an einen gewerblichen Aufkäufer abgeben. Der Rückkaufswert liegt bei 100.000 €, ein Unternehmen bietet ihm 103.000 € an.

	Kündigung	Verkauf
eingezahlte Prämien	108.000 €	108.000 €
Erlös	100.000 €	103.000 €
Kapitaleinnahmen	- 8.000 €	- 5.000 €
zu berücksichtigen	- 4.000 €	- 5.000 €
<u>Steuerentlastung</u>	<u>1.000 €</u>	<u>1.250 €</u>
wirtschaftliches Ergebnis	- 7.000 €	- 3.750 €

Besteuert wird der Kauf erst über die Veranlagung; ein vorheriger Steuereinbehalt entfällt. Das Versicherungsunternehmen muss das Geschäft dem Finanzamt mitteilen.

2.6 Teilauszahlungen

Bei Teilleistungen und Barauszahlungen laufender Überschussanteile sind die anteilig entrichteten Beiträge von der Auszahlung abzuziehen. Die anteilig entrichteten Beiträge werden dabei wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung} \times (\text{entrichtete} - \text{verbrauchte Beiträge})}{\text{Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Die hiernach ermittelten Beiträge sind maximal in Höhe der Teilleistung anzusetzen.

Beispiel

Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre; nach zehn Jahren erfolgt eine Teilauszahlung von 5.000 €. Bis dahin wurden 10.000 € an Beiträgen geleistet. Der Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt beträgt 15.000 €. Nach weiteren zehn Jahren erfolgt eine Restauszahlung von 25.000 €, wobei insgesamt 20.000 € geleistet sind.

Teilauszahlung von 5.000 €

Versicherungsleistung	5.000,00 €
Anteil 5.000 € zu 15.000 €	- 33,33 %
anteilig geleistete Beiträge	- 3.333,33 €
Kapitalertrag	1.666,67 €

Restauszahlung von 25.000 €

Versicherungsleistung	25.000,00 €
geleistete Beiträge (20.000 € - 3.333,33 € =)	- 16.666,67 €
Kapitalertrag	8.333,33 €

Kontrollrechnung

Versicherungsleistung:		
	5.000,00 € + 25.000,00 € =	30.000 €
Summe der Beiträge:		
	3.333,33 € + 16.666,67 € =	20.000 €
Kapitalertrag:		10.000 €

3 Neue Kontrollen

Damit der Fiskus insbesondere auf Policen im Ausland und sonstige Auswegstrategien besser zugreifen kann, wurden sechs Verschärfungen eingeführt:

1. Sogenannte vermögensverwaltende Lebensversicherungen (Wertpapierdepots im Policenmantel) sind von den allgemeinen Besteuerungsregeln ausgeschlossen. Solch eine schädliche Police liegt vor, wenn eine gesonderte Verwaltung der Kapitalanlagen vereinbart wurde und der Versicherte Einfluss auf die Anschaffung oder Veräußerung der verwalteten Vermögensgegenstände (Ausnahme: öffentlich vertriebene Fonds) nehmen kann. Die Kapitaleinnahmen gelten dem Versicherungsnehmer einmal jährlich als zugeflossen, das Halbeinkünfteverfahren kann dabei nicht genutzt werden. Insoweit entfällt der Steuerstundungseffekt während der Laufzeit, was eine Renditeeinbuße nach sich zieht. Diese Einschränkung betrifft vor allem ausländische Produkte, etwa die auch über deutsche Banken angebotenen Policen aus Liechtenstein.
2. Enthält ein seit 2009 abgeschlossener Vertrag nicht die gesetzlich neu vorgegebenen Mindeststandards für die Risikoabdeckung, entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Im Gegensatz zur vermögensverwaltenden Police kommt es aber nicht zur jährlichen Besteuerung der laufenden Einnahmen.
3. Inländische Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen sind seit dem 01.01.2010 zum Einbehalt von deutscher Kapitalertragsteuer mit 25 % verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistung über sie abgewickelt wird oder nicht.

4. Für inländische Versicherungsvermittler ergibt sich bei Abschluss eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländischen Anbieter bereits seit Neujahr 2009 eine neue Mitteilungsverpflichtung, sofern die Auslandsgesellschaft die Finanzbehörden nicht freiwillig über den Vertragsabschluss informiert. Diese Meldung beinhaltet beispielsweise die garantierte Versicherungssumme oder bei fondsgebundenen und vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen die für die gesamte Vertragslaufzeit voraussichtlich zu zahlende Beitragssumme.
5. Unterhalten deutsche Kreditinstitute unselbständige Zweigniederlassungen im Ausland, müssen sie die Guthaben ihrer verstorbenen Kunden melden: Nummer der Auslandskonten, Wertpapierart und Wertpapierkennnummer.
6. Wird eine gebrauchte Kapitallebensversicherung an einen Dritten oder einen gewerblichen Händler verkauft, muss das Versicherungsunternehmen dem Finanzamt den Wechsel automatisch anzeigen.

Mit diesen Maßnahmen soll das Steuerdefizit bei ausländischen Lebensversicherungen geschlossen werden. Denn - anders als Bankkonten und -depots jenseits der Grenze - werden Policen nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst, so dass für ihre Erträge weder Quellensteuern noch Kontrollmitteilungen anfallen.

Hinweis

Inländische Versicherungsunternehmen erstatten dem Fiskus automatisch Anzeige, wenn eine Auszahlung an einen anderen als den Versicherungsnehmer erfolgt. Das passiert auch dann, wenn der Versicherungsnehmer während der Laufzeit vorzeitig wechselt. Die Übertragung von Lebensversicherungsansprüchen unter Lebenden müssen der Beschenkte und der Schenker dem Finanzamt anzeigen. Diese Kontrolle besteht schon seit Jahrzehnten.

4 Neue Regeln durch die Erbschaftsteuerreform

Seit 2009 werden alle Vermögensarten marktgerecht bewertet. Da dies beim Kapital bereits früher der Fall war, ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht.

Dennoch gab es eine gravierende Änderung: Der günstige Ansatz mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien entfällt, wenn eine noch nicht fällige Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherung verschenkt wird. Bemessungsgrundlage ist jetzt immer der aktuelle Rückkaufswert. In diesen fließen neben einem Teil der Beiträge auch die bereits aufgebauten Zinsanteile ein, so dass der Wertansatz insbesondere bei bereits lange laufen-

den Verträgen deutlich höher ausfällt als der bis 2008 mögliche Zweidrittelbetrag.

Generell bietet sich jedoch weiterhin die Möglichkeit, Kapitalvermögen im Mantel einer Police unter seinem tatsächlichen Wert zu verschenken. Wird erst die spätere Auszahlungssumme übergeben, umfasst dies auch die Überschussbeteiligung, so dass die vorzeitige Übertragung zu einem Steuerspareffekt führt. Für die Zeit zwischen Schenkung und späterer Fälligkeit der Police sieht das Gesetz keine Mindestfrist vor. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten als minimaler Zeitrahmen sechs Monate zwischen den Terminen liegen.

Tipp

Bei einer verbundenen Lebensversicherung schließen Partner eine Police auf das Leben des zuerst Versterbenden ab. Dann gehört die beim Tod fällige Versicherungsleistung beim überlebenden Versicherungsnehmer nur anteilig zum steuerpflichtigen Erwerb: entweder im Verhältnis der Prämienzahlungsverpflichtung oder bei Ehepaaren zur Hälfte. Somit ist die Police zu einem Großteil steuerfrei.

Beispiel

Der Erblasser hat a) eine eigene Versicherung abgeschlossen und seinen Ehepartner als Bezugsberechtigten eingesetzt oder b) zusammen mit dem Gatten eine verbundene Police abgeschlossen. Die Ablaufleistung beträgt 1,5 Mio. €.

Alternative	a)	b)
Auszahlungsbetrag	1.500.000 €	1.500.000 €
davon steuerpflichtig	750.000 €	1.500.000 €
Freibetrag	- 500.000 €	- 500.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	250.000 €	1.000.000 €
<u>Steuersatz</u>	11 %	19 %
Erbschaftsteuer	27.500 €	190.000 €

Bei gleicher Auszahlungssumme spart die verbundene Lebensversicherung also 162.500 € Steuern.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

5 Checklisten: Steuerregeln für Lebensversicherungen

5.1 Vor 2005 abgeschlossene Policen

Kündigung oder Fälligkeit

Die Steuerfreiheit bleibt erhalten, wenn die Bedingungen - kein Policendarlehen, Laufzeit > zwölf Jahre, laufende Beiträge über fünf Jahre, Mindesttodesfallschutz > 60 % - eingehalten werden. Bei schädlicher Verwendung unterliegt die Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer. Das ist meist günstig, da die Zinseinnahmen nicht die Steuerlast für das übrige Einkommen erhöhen.

Verkauf

Der Verkauf einer gebrauchten Altpolice bleibt steuerfrei, wenn auch bei einer Kündigung zum gleichen Termin keine Abgeltungsteuer anfallen würde. Bei einem schädlich verwendeten Vertrag wird Abgeltungsteuer von 25 % auf die positive Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den bis dahin eingezahlten Prämien fällig. Ein realisierter Verlust gilt als negative Kapitaleinnahme und kann mit Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen verrechnet werden. Der Verlust zählt allerdings nicht mindernd, wenn die Police bei einer Kündigung nach mehr als zwölf Jahren steuerfrei wäre.

Verlust

Die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen sind nur dann steuerpflichtige Kapitaleinkünfte, wenn eine schädliche Verwendung vorliegt (insbesondere Kündigung oder Verkauf vor Ablauf von zwölf Jahren). Liegt der Rückkaufswert unter den geleisteten Beiträgen, ist der hieraus entstandene Verlust als Vorgang auf der privaten Vermögensebene nicht abzugsfähig. Die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen müssen dennoch versteuert werden.

Wird die schädlich verwendete Police hingegen verkauft, zählt das realisierte Minus zu den negativen Kapitaleinnahmen. Insoweit ist es also aus Steuersicht günstiger, einen gebrauchten Vertrag zu verkaufen als zu kündigen.

5.2 Nach 2004 abgeschlossene Verträge

Abgeltungsteuer bei Kündigung oder Fälligkeit

Sofern eine der beiden Bedingungen - Alter 60+ oder Laufzeit 12+ - nicht eingehalten wird, unterliegt bei Fälligkeit oder Kündigung die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der Prämien dem pauschalen Abgeltungssatz - unabhängig von der eigenen Progression und der Höhe der Kapitaleinnahmen. Damit führt die Auszahlung auf einen Schlag nicht mehr zum Progressionssprung für das übrige Einkommen.

Sofern es hingegen zu negativen Einnahmen kommt, sind diese nur mit anderen Kapitaleinnahmen und nicht mehr mit den übrigen Einkünften verrechenbar. Das Minus wird dann erst über die Veranlagung beim Finanzamt berücksichtigt. Hierzu muss der Versicherte andere positive Kapitaleinkünfte von seinen Konten und Depots erklären. Insoweit wird dann die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet.

Einkommensteuertarif bei Kündigung oder Fälligkeit, Unterschrift bis 31.12.2011

Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Veranlagung und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn die beiden Bedingungen „Alter 60+ und Laufzeit 12+“ eingehalten worden sind. Zwar hält die Versicherung bei Auszahlung 25 % Kapitalertragsteuer von den vollen positiven Kapitaleinnahmen ein, um zu sichern, dass Versicherte ihre Erträge in der Steuererklärung angeben. Über das Finanzamt erfolgt dann die Korrektur: Zu viel bezahlte Abgeltungsteuer wird erstattet oder mit Steuernachzahlungen verrechnet. Sofern das Geschäft einen Verlust ergibt, lässt sich dieser zur Hälfte mit anderen Einkunftsarten verrechnen, im gleichen oder vorherigen Jahr oder zeitlich unbegrenzt in der Zukunft.

Werden wesentliche Vertragsmerkmale - Laufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer - nach 2011 geändert, beginnt die Mindestvertragsdauer neu. Steuerlich wird das wie der Abschluss eines neuen Vertrags eingestuft. Als Folge wird auf das 62. Lebensjahr abgestellt, und mit der Änderung beginnt eine neue Zwölfjahreslaufzeit für die halbierte Besteuerung.

**Einkommen-
steuertarif bei
Kündigung oder
Fälligkeit,
Unterschrift ab
01.01.2012**

Die Differenz zwischen Auszahlung und Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt mit 50 % dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Veranlagung und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn die beiden Bedingungen „Alter 62+ und Laufzeit 12+“ eingehalten worden sind.

Der Garantiezins für Lebensversicherungen sinkt von 2,25 % auf 1,75 %. Dieser gibt an, welchen Prozentsatz das Versicherungsunternehmen auf den Sparanteil der eingezahlten Prämien für die gesamte Laufzeit mindestens zu verzinsen hat - garantiert und unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Die Mindestzinshöhe gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Zinseszineffekt auf den halben Prozentpunkt weniger kann insbesondere bei langen Laufzeiten die Auszahlungsleistung deutlich vermindern.

Verkauf

Der Vorgang fällt stets unter die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte. Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem Verkaufserlös. Dabei ist die hälftige Besteuerung selbst dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte zum Verkaufszeitpunkt die Laufzeit- und Altersbedingungen erfüllt. Das Versicherungsunternehmen hält noch keine Abgeltungsteuer ein, meldet den Vorgang aber ans Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers. Der Unterschied zwischen den bis dahin eingezahlten Beiträgen und dem höheren Verkaufserlös unterliegt dann dem Pauschaltarif erst über die Veranlagung.

Das realisierte Minus ist als negative Kapitaleinnahme verrechenbar. Ein Verlust entsteht, wenn die bis dahin eingezahlten Beiträge höher als der Verkaufserlös sind. Das ist besonders vorteilhaft, wenn es bei einer alternativ möglichen Kündigung nur zur halbierten Erfassung des Minusbetrags kommen würde.

Verlust

Die Erträge ermitteln sich durch Gegenüberstellung der Versicherungsleistung (z.B. Rückkaufswert) oder der erzielten Veräußerungserträge und der Summe der auf sie bis dahin entrichteten Beiträge inklusive Nebenkosten (z.B. Abschlussgebühr oder Vermittlungsprovision). Zu beachten ist dabei, dass für Verluste aus Kündigung oder Veräußerung das allgemeine steuerliche Verlustverrechnungsverbot gilt - kein Ausgleich anderer Einkommensarten -, so dass lediglich eine Minderung der positiven anderen Kapitaleinkünften (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne) des Versicherten oder seines Ehegatten in Betracht kommt - entweder im selben Jahr oder in den Folgejahren.

**Vermögens-
verwaltung**

Verträge sind von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Kapitallebensversicherungen ausgeschlossen; es erfolgt eine steuerliche Zuordnung der laufend zugeflossenen Erträge beim Versicherungsnehmer einmal pro Jahr. Das Halbeinkünfteverfahren kann in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden.

Risikoschutz

Bei Policen mit minimaler Anforderung an die Risikoleistung wird zugunsten der Rendite weitestgehend auf die Absicherung des Todesfallrisikos verzichtet. Sofern hierbei gesetzliche Mindeststandards nicht eingehalten werden, entfällt die halbierte Besteuerung nach zwölfjähriger Laufzeit ab dem Alter von 60 Jahren (bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2012 von 62 Jahren). Das betrifft alle nach dem 31.03.2009 abgeschlossenen Versicherungsverträge.

5.3 Erbschaft oder Schenkung

Schenkungen

Als Bemessungsgrundlage gilt der Rückkaufswert zum Zeitpunkt der Zuwendung. Hierin enthalten sind auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Sparanteile. Die späteren Kapitaleinnahmen bei Fälligkeit oder Kündigung muss der neue Versicherte bezahlen.

Erbfall

Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ist der Auszahlungsbetrag beim Erben oder Begünstigten aus dem Vertrag. Die Auszahlung unterliegt nicht der Einkommensteuer, auch wenn die Police nach 2004 abgeschlossen wurde.